3.2 PLANLICHE FESTSETZUNGEN

3.2.1 GELTUNGSBEREICH

3.2.1.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

3.2.2 GRUNDSTÜCKE

3.2.2.1 AUFZUGEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

3.2.2.2 TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG

3.2.3 VERKEHRSFLÄCHEN

3.2.3.1 4,50 VERKEHRSFLÄCHEN GEPLANTE BREITEN (DURCHSCHN.) MIT ENTWÄSSERUNG

3.2.3.2 GRÜN STRAßEN- UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIEN, GRENZE ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN FLÄCHEN

3.2.4 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

3.2.4.1 WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 ABS. 1 UND 2 BAUNVO
EINSCHRÄNKUNG: AUS STÄDTEBAULICHEN GRÜNDEN NUR EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSER ZULÄSSIG, GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

3.2.4.2 BLAU

BAUGRENZE, VORDERE, SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE

3.2.4.3 II (U+E+D)

HÖCHSTGRENZE:
UNTERGESCHOß + ERDGESCHOß + DACHGESCHOß
2 VOLLGESCHOSSE + DACHGESCHOß, WOBEI DAS DACHGESCHOß MIT EINER KNIESTOCKHÖHE VON MAX. 1,25 M VON OK FFB BIS OK PFETTE AUSGEBILDET IST.

3.2.4.4 GA/ST

GARAGEN/STELLPLÄTZE MIT ANGABE VON ZUFAHRT UND STELLPLATZ,
STELLPLATZ ZUR STRAßE HIN NICHT ABGEZÄUNT,
MAX. TRAUFHÖHE 3.00 M ZUR STRAßE HIN.

3.2.5 GRÜNFLÄCHEN, BEGRÜNUNG, EINFRIEDUNG

3.2.5.1 STRAßENBEGLEITGRÜN AUF PRIVATEN FLÄCHEN MIT EINFRIEDUNGSVERBOT

3.2.5.2 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

5. PLANLICHE HINWEISE

5.1 GRUNDSTÜCKE

5.1.1 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

5.1.2 1174 FLURNUMMERN

5.1.3 650 HÖHENLINIEN

5.2 BAULICHE ANLAGEN

5.2.1 12 PARZELLENNUMMERN

5.2.2 BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

5.2.3 BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

5.2.5 A BEST./GEPL. KANALLEITUNG